

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 174/2004

Sitzung vom 21. Juli 2004

**1136. Anfrage (Hauswirtschaftliche Grundkenntnisse
für Langgymnasiastinnen/-gymnasiasten)**

Kantonsrätin Dr. Pia Holenstein Weidmann, Affoltern am Albis, hat am 3. Mai 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Mit der Abschaffung der Hauswirtschaftskurse an den kantonalen Mittelschulen wurde eine Minderheit, nämlich die Schülerinnen und Schüler der Langgymnasien, gänzlich um den Erwerb hauswirtschaftlicher Kenntnisse in der Schule gebracht.

Während alle anderen Volksschülerinnen und Volksschüler in der Sekundarschule Kochen und Hauswirtschaftskenntnisse erlernen, scheint dies an den Langgymnasien vergessen gegangen zu sein.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist es nicht stossend, eine kleine Gruppe von Schülerinnen und Schülern in einem offiziellen Ausbildungsweg von den Fertigkeiten, die ein selbstständiges Leben im Alltag ermöglichen, auszuschliessen?
2. Ist es nicht gerade für diese eher intellektuell veranlagten Kinder sinnvoll, solche Kompetenzen in Gruppen und im konkreten Handeln zu erlernen?
3. Wäre es nicht schade um unsere Bildungstradition, wenn wir nicht mehr davon ausgehen könnten, dass alle hier Aufgewachsenen Grundkenntnisse in Ernährung und Haushaltskunde besitzen?
4. Gäbe es mögliche Szenarien, wie diese Ungleichheit beseitigt werden könnte?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Pia Holenstein Weidmann, Affoltern am Albis, wird wie folgt beantwortet:

Die Bildungsziele und die Maturitätsfächer der Mittelschulen werden in der Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung vom 15. Februar 1995 (MAV; SR 413.11) festgelegt. Gemäss Art. 5 Abs. 1 MAV ist es das Ziel der Maturitätsschulen, Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln sowie ihre Offenheit und die Fähigkeit zum selbstständigen Urteilen zu fördern. Die Schülerinnen und Schüler sollen zu jener Reife gelangen, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist. Gemäss Abs. 2 sind die Maturandinnen und Maturanden insbesondere fähig, sich den Zugang

zu neuem Wissen zu erschliessen, ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten sowie allein und in Gruppen zu arbeiten. In Art. 9 MAV werden die Maturitätsfächer festgelegt. Danach gehören Hauswirtschaftskenntnisse nicht zum Fächerkanon von Maturitätsschulen.

Angesichts der schwierigen finanziellen Lage des Kantons ist es notwendig, die staatlichen Leistungen zu überprüfen, und auf das Notwendige zu beschränken. Auf Leistungen, die zwar wünschbar aber nicht erforderlich sind, muss vor dem Hintergrund der verfügbaren finanziellen Ressourcen verzichtet werden. Da die Vermittlung von Hauswirtschaftskenntnissen nicht zum Kernauftrag der Mittelschulen gehört, sind die knappen Mittel im Mittelschulbereich dafür einzusetzen, dass die Schulen ihren gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen können.

Die Mittelschülerinnen und Mittelschüler müssen auf Grund der an sie gestellten Anforderungen und der zu erreichenden Bildungsziele gemäss MAV in der Lage sein, sich das Wissen im Bereich der Hauswirtschaft in Eigenkompetenz und zu einem für sie geeigneten Zeitpunkt anzueignen. Die Schulung der Sozial- und Selbstkompetenz sowie der Teamfähigkeit, die ebenfalls Teil der Hauswirtschaftsbildung war, kann im Rahmen von Projekt- oder Gruppenarbeiten in verschiedenen Fächern erfolgen.

Die unterschiedlichen Schultypen weisen notwendigerweise auch unterschiedliche Bildungsangebote auf. Eine Ungleichheit, die es zu beseitigen gilt, liegt deshalb nicht vor.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

Hirschi